

Vermittlungsauftrag

1.0 Good At (GA) arbeitet rein erfolgsabhängig.

2.0 Honorar für unbefristete (Arbeits-) Verträge

Für die Vermittlung eines unbefristeten (Arbeits-) Vertrages (dies schließt alle Arbeitsverträge und sonstige auf Dauer angelegte Verträge von mehr als 6 Monaten ein) wird ein Honorar in Höhe von 15% der mit der vermittelten Person vereinbarten Jahresbruttovergütung zzgl. Umsatzsteuer verrechnet. Die Berechnungsgrundlage bildet das Jahresbruttogehalt bzw. die sonstige Vergütung, inklusive einer etwaigen Weihnachts- und Urlaubsremuneration, sonstiger Bonuszahlungen, Leistungsprämien und anderer denkbarer geldwerter Bezüge.

3.0 Honorar für befristete (Arbeits-) Verträge

Für die Vermittlung eines befristeten (Arbeits-) Vertrages, sowie für Verträge von bis zu 6 Monaten, wird ein Honorar in Höhe von 7,5% der mit der vermittelten Person vereinbarten Jahresbruttovergütung zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet. Die Berechnungsgrundlage bildet das Jahresbruttogehalt bzw. die sonstige Vergütung, inklusive einer etwaigen Weihnachts- und Urlaubsremuneration, sonstiger Bonuszahlungen, Leistungsprämien und anderer denkbarer geldwerter Bezüge.

Wird ein befristeter (Arbeits-) Vertrag um mehr als 6 Monate verlängert oder wird nach Beendigung eines befristeten Vertrages ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen, steht GA ein weiteres Vermittlungshonorar in Höhe der Hälfte des Honorars für unbefristete Verträge zu. Der Auftraggebende verpflichtet sich, GA unmittelbar über eine Verlängerung bzw. den Abschluss eines unbefristeten Vertrages zu informieren.

4.0 Rückerstattung

Sollte die Zusammenarbeit mit oder von dem/der vermittelten Kandidat:in innerhalb von 3 Monaten beendet werden, ausgenommen davon sind betriebsbedingte Beendigungen, so wird das Vermittlungshonorar anteilig wie folgt erstattet:

innerhalb des ersten Monats: 75% | innerhalb von 2 Monaten: 50% | innerhalb von 3 Monaten: 25%

5.0

5.1 Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Good At GmbH (kurz GA) und dem Auftraggebenden (AG). Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nur mit schriftlicher Zustimmung wirksam.

5.2 Leistungsumfang

GA vermittelt fest angestellte Arbeitskräfte überwiegend aus dem Bereich der Kommunikations- und Marketingbranche (nachstehend Arbeitskräfte) an den AG. GA leistet weder für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Kandidaten erhaltenen Informationen noch für die Qualität der Arbeiten der Kandidaten und Kandidatinnen Gewähr. Sollten der AG und die Kandidat:innen nach erfolgreicher Vermittlung durch GA eine andere Form des Vertrages abschließen, beispielsweise ein freier Dienstvertrag oder gehaltsähnliche Monatspauschalen, steht GA dennoch ein Vermittlungshonorar wie in den Punkten 2.0 und 4.0 festgelegt zu.

5.3 Honorar

Kommt ein unbefristetes oder befristetes Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem Kandidaten / der Kandidatin zustande, so steht GA für die Vermittlungstätigkeit ein Vermittlungshonorar zu. Der Honoraranspruch entsteht mit Vermittlung des Kontaktes durch GA. Für die Vermittlung genügt die Kontaktherstellung durch Übermittlung der Kontaktdaten oder den Verweis des Kandidaten an den AG oder die gegenseitige Vorstellung: Das Honorar steht GA auch dann zu, wenn die Arbeitskraft für eine andere Tätigkeit beim AG beschäftigt, oder in einer Tochterfirma des AG angestellt wird oder eben eine andere Vertragsform gewählt wird.

5.3.1 Dauer Honorarpflicht

Sämtliche weitere (Arbeits-) Verträge mit Kandidat:innen, die von GA innerhalb eines Zeitraumes

von 12 Monaten vorgeschlagen wurden, lösen eine weitere Honorarpflicht aus. Das gilt auch bei einer Unterbrechung, wenn innerhalb der genannten 12 Monate ein weiterer befristeter oder unbefristeter Vertrag geschlossen wird.

5.3.2 Auskunftspflichten des Auftraggebers

Der AG verpflichtet sich, GA unmittelbar nach Abschluss eines (Arbeits-) Vertrages über die vereinbarte Jahresbruttogehalt bzw. die sonstige Vergütung inklusive einer etwaigen Weihnachts- und Urlaubsremuneration, sonstigen Bonuszahlungen, Leistungsprämien und anderen denkbaren geldwerten Bezügen u.ä. Auskunft zu erteilen und eine Kopie desjenigen Teiles des (Arbeits-) Vertrages zu übermitteln, aus dem sich sämtliche Entgeltsbestandteile ergeben. Der AG stimmt darüber hinaus zu, das GA diese Auskünfte bei der vermittelten Person direkt erfragt und entbindet diese diesbezüglich von etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen.

Diese Auskunftspflichten bestehen bei sämtlichen (Arbeits-) Verträgen, die innerhalb der in Punkt 3.2. genannten Frist geschlossen werden, sowie bei nachträglichen Verlängerungen von ursprünglich befristeten (Arbeits-) Verträgen.

5.3.3 Zahlung/Fälligkeit

Die Vermittlungshonorare sind jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Unterschrift) mit dem/der Kandidatin, spätestens aber bei Aufnahme der Tätigkeit fällig. Es gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung von GA.

Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. verrechnet.

5.5 Bewerberschutz/Datenschutz

Der AG verpflichtet sich, sämtliche Informationen (Unterlagen, Berichte) und insbesondere personenbezogene Daten der Kandidat:innen

vertraulich und ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu verwenden und nach Wegfall des Zwecks unverzüglich zu löschen. Der AG verpflichtet sich auch, die im Zusammenhang übermittelten Kontaktdaten von Kandidat:innen nicht an Dritte weiterzugeben.

Für den Fall des Vertragsabschlusses, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des entgangenen Vermittlungshonorars (Auftragsvereinbarung sowie Punkt 3.1.-3.2-) vereinbart. Darüberhinausgehende schadenersatzrechtliche und vertragliche Ansprüche von GA bleiben unberührt.

5.6 Schlussbestimmungen

5.6.1 Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen Ansprüche von GA ist nur zulässig, sofern die Gegenforderung des AG entweder ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist.

5.6.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ganz oder teilweise unwirksame Regelungen werden durch solche ersetzt, deren wirtschaftliches Ergebnis/Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt sinngemäß für etwaige Vertragslücken.

5.6.3 Schriftform

Anderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform; auch das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

5.6.4 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, des IPRG, EVÜ und der Verweisungsnormen.

Datum

Ort

Firma & Anschrift / Firmenstempel

Unterschrift